



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.





240  
EDICT,

Daß alle

Juden

in

Dr. Königl. Majest. sämel. Landen

bey Verlust ihres Schuß-PRIVILEGII

Sich

des Nachens und Haltens

der

Woll-Spinnereyen,

auch

Aufkaffung

der einländischen

Wolle und des Barms

in denen Städten und auf dem platten Lande

gänzlich enthalten sollen.

d. d. Berlin den 10. January 1752.

CCCE/ gedruckt bey Joh. Dind. Sigmann, Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.



Nachdem Se. Königl. Majestät  
in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr,  
die Wohlfahrt Dero getreuen Unterthanen  
und das Aufnehmen derer Städte, so ins besondere  
durch Beförderung der Fabriquen aufgeholfen und  
erhalten werden können, jederzeit zu Herzen nehmen,  
bisher aber höchstmißfällig wahrgenommen, daß die  
in Dero Reiche und Staaten hin und wieder etablirte  
Schus-Juden sich des Pachtens der Woll-Spinnereyen  
und eines nachtheiligen Woll-Handels, auch  
Abbringung der bewollten Schaaf-Felle angemasset,  
wodurch nicht allein die Fabriquen, sondern auch das  
Publicum hin und wieder sehr gelitten, indem die Juden  
durch dergleichen wucherliche Handgriffe die Wolle  
und das Gespinnste vertheuret, auch schlechtes Garn  
verkauft, und damit die Woll-Arbeiter hintergangen  
haben; Seine Königl. Majestät aber solchem verderblichen  
Umwesen gesteuert wissen wollen;

Als wird hiermit und kraft dieses allen Juden in  
Seiner Königl. Majestät Königreiche, Provinzien  
und Landen ernstlich und bey unausbleiblicher schweren  
Straffe untersaget und nachdrücklich anbefohlen, des  
Pachtens der Woll-Spinnereyen und Anlockung der  
Woll-

Woll-Spinner, auch Auffauffung der einländischen Wolle und des Wollen-Garns in Städten und auf dem platten Lande sich hinführo nicht weiter zu unterfangen, sondern sich dessen bey Verlust ihres Schuß-Privilegii gänzlich zu enthalten, damit die Manufacturiers und Fabriquanten die Wolle aus der ersten Hand bekommen, tüchtiges Gespinnst erhalten, und das Publicum mit guten daraus verfertigten Waaren um billigen Preis versehen können; Der Handel mit ausländischer Wolle aber zum Behuf der Franckfurter Messen, wie auch die Lieferung ausländischen wollenen Garns an die einländische Woll-Fabriquanten, bleibt ihnen nach wie vor frey.

Auch muß an denen Orten, wo Weißgerber oder andere Christen verhanden, welche die bewollte Felle abbringen, denen Juden nicht gestattet werden, sich damit abzugeben, in denen Städten aber, wo sich niemand findet, so dergleichen unternehmen will, bleibt ihnen solches zwar nach wie vor frey, jedoch müssen sie die abgebrachte Wolle an keine Wollhändler, sondern nur an einländische Fabriquanten verkaufen, oder an die geordnete Woll-Magazine vor billigen Preis liefern.

Ubrigens hat es bey dem Edict, so wegen hiesiger Residenz zu Berlin sub dato den 24. April 1737. durch den Druck publiciret worden, in soweit es hierdurch nicht declariret ist, in allen Stücken sein unveränderliches Verbleiben, auch sollen diejenige Juden, welche schon vorhin so wohl in hiesiger Residenz, als in denen Provinzien von Seiner Königlichen Majestät besondere Erlaubnis erhalten, Woll-Fabriken und Spinnerereyen

neren anzulegen, dabey ferner gelassen werden. Es muß sich aber keiner von selbigen bey Verlust der Concession unterstehen, einen wucherlichen Handel mit eiländischer Wolle und Wollen-Garn zu treiben, noch ein Mehreres, als er zu seiner Fabrique gebrauchet, davon in denen Königlichen Landen aufzukaffen und Gewinnes halber wieder zu verhandeln.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Fiscalischen Bedienten, Magisträten und Beamten, über dieses Edict nachdrücklich zu halten, und dawieder keine Contraventiones zu gestatten.

Urkundlich unter allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben zu Berlin den 10. January 1752.

Erderich.



A. D. v. Dietz.

S. W. v. Happe.

A. F. v. Hohen.

A. L. v. Blumenshal.

H. G. v. Katt.

G. D. v. Armin.

Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011







# EDICT,

Daß alle

## Juden

in

Gr. Königl. Majest. sämml. Landen

von Ausübung ihres Schutz-PRIVILEGII

Sich

tens und Haltens

der

Spinnerereyen,

auch

Verkauffung

der einländischen

und des Wachs

in und auf dem platten Lande

gleich enthalten sollen.

in den 10. January 1752.

Rud. Sigmann / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.

